

# **Organisationsreglement**

Oktober 2022





## Inhaltsverzeichnis

<b>I.</b>	<b>Allgemeine Bestimmungen und Begriffe</b>	<b>1</b>
	Art. 1 Zweck	1
	Art. 2 Organe der Stiftung	1
	Art. 3 Kontrollorgane der Stiftung	1
	Art. 4 Verhältnis zu anderen Reglementen	1
<b>II.</b>	<b>Delegiertenversammlung</b>	<b>2</b>
	Art. 5 Zusammensetzung	2
	Art. 6 Sitzungen	2
	Art. 7 Kompetenzen	3
	Art. 8 Wahlen	3
	Art. 9 Protokoll	3
<b>III.</b>	<b>Stiftungsrat</b>	<b>4</b>
	Art. 10 Zusammensetzung	4
	Art. 11 Kandidatur	4
	Art. 12 Amtsdauer	5
	Art. 13 Alterslimite	5
	Art. 14 Sitzungen und Beschlüsse	5
	Art. 15 Kompetenzen	6
	Art. 16 Protokoll	7
	Art. 17 Weiterbildung	7
<b>IV.</b>	<b>Geschäftsführung</b>	<b>8</b>
	Art. 18 Zusammensetzung	8
	Art. 19 Kompetenzen	8
<b>V.</b>	<b>Betriebliche Vorsorgekommission</b>	<b>10</b>
	Art. 20 Zusammensetzung und Konstituierung	10
	Art. 21 Wahl der Arbeitnehmervertreter	10
	Art. 22 Amtsdauer	10
	Art. 23 Sitzungen und Beschlüsse	11
	Art. 24 Kompetenzen	11
	Art. 25 Protokoll	12
<b>VI.</b>	<b>Weitere Bestimmungen</b>	<b>13</b>
	Art. 26 Revisionsstelle und anerkannter Experte für berufliche Vorsorge	13
	Art. 27 Information	13
	Art. 28 Unterschriftenregelung	13
	Art. 29 Loyalität	14
	Art. 30 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden	14
	Art. 31 Vermögensvorteile	14
	Art. 32 Ausstand	15
	Art. 33 Schweigepflicht	15



Art. 34	Verantwortlichkeit	15
Art. 35	Entschädigung	15
Art. 36	Massgebende Sprache	15
Art. 37	Inkrafttreten; Änderungen	15



## **I. Allgemeine Bestimmungen und Begriffe**

### **Art. 1 Zweck**

<sup>1</sup> Dieses Organisationsreglement legt unter Berücksichtigung der Stiftungsurkunde und des Stiftungszweckes die Aufbauorganisation der Stiftung fest.

<sup>2</sup> Es ordnet den Ablauf der Tätigkeiten der verschiedenen Organe der Stiftung und regelt deren Aufgaben.

### **Art. 2 Organe der Stiftung**

<sup>1</sup> Organe der Stiftung sind

- die Delegiertenversammlung (DV),
- der Stiftungsrat (SR),
- die Geschäftsführung (GF) und
- die betrieblichen Vorsorgekommissionen (BVK).

<sup>2</sup> Bei Bedarf werden für Spezialfragen weitere Kommissionen oder Ausschüsse eingesetzt. Deren Auftrag und Kompetenzen sind vom ernennenden Organ unter Berücksichtigung des Organisationsreglements zu umschreiben.

<sup>3</sup> Als verantwortliche Personen im Sinne von Art. 51b BVG gelten sämtliche Mitglieder des Stiftungsrates sowie die vom ihm gewählten Personen.

### **Art. 3 Kontrollorgane der Stiftung**

Kontrollorgane der Stiftung sind

- die Revisionsstelle (RS) und
- der anerkannte Experte für berufliche Vorsorge (BVG-Experte).

### **Art. 4 Verhältnis zu anderen Reglementen**

Das Organisationsreglement bildet die interne Grundordnung der Stiftung. Es geht anderen Reglementen vor.



## II. Delegiertenversammlung

### Art. 5 Zusammensetzung

- <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung besteht aus
  - den jeweiligen Vertretungen der betrieblichen Vorsorgekommissionen und
  - den Delegierten der Rentenbeziehenden.
- <sup>2</sup> Jeder Betrieb, mit Ausnahme der Einpersonenfirmer, und die Gruppe der Rentenbeziehenden hat Anspruch auf zwei Delegierte.
- <sup>3</sup> Die Delegierten der Rentenbeziehenden müssen eine Rente von der Stiftung beziehen. Sie werden durch die Rentenbeziehenden an einer Versammlung oder auf dem Korrespondenzweg gewählt.
- <sup>4</sup> Die Delegierten sind von den betrieblichen Vorsorgekommissionen und der Gruppe der Rentenbeziehenden namentlich zu bezeichnen und der Stiftung bekanntzugeben.

### Art. 6 Sitzungen

- <sup>1</sup> Die Delegiertenversammlung findet ordentlicher Weise jährlich einmal innerhalb von sechs Monaten nach Rechnungsabschluss statt.
- <sup>2</sup> Ausserordentliche Delegiertenversammlungen können bei Vorliegen der Notwendigkeit von Nachwahlen vom Stiftungsrat einberufen werden.
- <sup>3</sup> Die Einberufung hat wenigstens 10 Tage vor dem Versammlungstag durch schriftliche Mitteilung an die Betriebe mit gleichzeitiger Bekanntgabe der Traktanden und Anträge zu erfolgen. Sachdienliche Unterlagen sind gleichzeitig zuzustellen. Das Aufgebot der delegierten Personen und die Weitergabe der Einladungen und Akten ist Sache der betrieblichen Vorsorgekommissionen.
- <sup>4</sup> Die Delegiertenversammlung wird durch den Stiftungsrat einberufen.
- <sup>5</sup> Die Leitung der Versammlung obliegt der vorsitzenden Person des Stiftungsrates, im Verhinderungsfalle der stellvertretenden vorsitzenden Person des Stiftungsrates.
- <sup>6</sup> Die vorsitzende Person bezeichnet eine protokollführende Person und die stimmenzählenden Personen, die nicht delegierte Personen zu sein brauchen.
- <sup>7</sup> Jede anwesende, delegierte Person hat eine Stimme. Stellvertretung ist nicht gestattet. Die Mitglieder des Stiftungsrates gelten nicht als delegierte Personen. Sie sind an der Delegiertenversammlung nicht stimmberechtigt.
- <sup>8</sup> Jede delegierte Person ist berechtigt, an der Versammlung vom Stiftungsrat Auskunft über Angelegenheiten der Stiftung sowie von der Revisionsstelle und vom anerkannten Experten für berufliche Vorsorge über Durchführung und Ergebnis ihrer Prüfungen zu verlangen. Die Auskunft darf nur so weit erteilt werden,



als sie für die Ausübung der Delegiertenrechte erforderlich ist und als dadurch Geschäftsgeheimnisse oder andere schutzwürdige Interessen nicht gefährdet werden.

## **Art. 7 Kompetenzen**

Die Aufgaben der Delegiertenversammlung sind:

- Wahl der Mitglieder des Stiftungsrates;
- Kenntnisnahme über Jahresbericht, Jahresrechnung und Anhang.

## **Art. 8 Wahlen**

- <sup>1</sup> Wahlen erfolgen mit dem absoluten Mehr der abgegebenen gültigen Stimmen.
- <sup>2</sup> Sind mehrere Wahlgänge notwendig, scheidet jeweils die kandidierende Person mit den wenigsten Stimmen aus.
- <sup>3</sup> Bei besonderen Umständen kann der Stiftungsrat die Wahlen auf schriftlichem und/oder elektronischem Weg anordnen. Der Stiftungsrat ist berechtigt, ergänzende Vorschriften zu erlassen.

## **Art. 9 Protokoll**

- <sup>1</sup> Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.
- <sup>2</sup> Das Protokoll enthält wenigstens die Präsenz, eine Zusammenfassung der Geschäfte, die Wahlergebnisse und die zu Protokoll gegebenen Erklärungen.
- <sup>3</sup> Es ist durch die vorsitzende, die geschäftsführenden und die protokollführende Person zu unterzeichnen.
- <sup>4</sup> Es wird nach Kenntnisnahme durch den Stiftungsrat den Betrieben mitgeteilt und gilt als genehmigt, wenn innert drei Wochen seit Zustellung kein Einspruch erhoben wird.



### III. Stiftungsrat

#### Art. 10 Zusammensetzung

- <sup>1</sup> Der Stiftungsrat besteht in der Regel aus
  - 3 Personen, welche die Arbeitgebenden vertreten,
  - 3 Personen, welche die Arbeitnehmenden vertreten,
  - 1 Person, welche die Rentenbeziehenden vertritt (ohne Stimmrecht).
- <sup>2</sup> Je nach Situation kann die Anzahl der Vertreter der Arbeitgebenden und Arbeitnehmenden weniger oder mehr als 3 betragen, sofern die Parität gewahrt ist und die Mindestzahl von 4 Mitgliedern nicht unterschritten wird.
- <sup>3</sup> Jeder Betrieb bzw. jede Firmengruppe darf im Stiftungsrat jeweils nur durch eine Person vertreten sein.
- <sup>4</sup> Er konstituiert sich selbst. Er wählt nach paritätischen Grundsätzen aus seiner Mitte eine vorsitzende Person und eine stellvertretend vorsitzende Person.
- <sup>5</sup> Die geschäftsführende Person und/oder ihre stellvertretende Person nehmen an den Sitzungen mit beratender Stimme teil.
- <sup>6</sup> Alle Mitglieder des Stiftungsrates sowie die vom Stiftungsrat gewählten Personen sind den gesetzlichen Integritäts- und Loyalitätsvorschriften unterstellt.

#### Art. 11 Kandidatur

- <sup>1</sup> Kandidieren können Personen, die dem Stiftungsrat und/oder einer betrieblichen Vorsorgekommission angehören.
- <sup>2</sup> Als Vertreter der Arbeitgebenden können nur Personen kandidieren, welche die Arbeitgeber voraussetzungen (Art. 20 Abs. 2) erfüllen.
- <sup>3</sup> Als Vertreter der Arbeitnehmenden können nur Personen kandidieren, welche die Arbeitnehmer voraussetzungen (Art. 20 Abs. 3) erfüllen.
- <sup>4</sup> Die kandidierenden Personen haben zwecks Prüfung der Integrität und Loyalität der Stiftung mindestens folgenden Dokumente einzureichen:
  - Aktueller Auszug aus dem Strafregister
  - Aktueller Auszug aus dem Betreibungsregister
  - Ehrenerklärung zu hängigen Gerichts- und Verwaltungsverfahren
  - Lebenslauf
- <sup>5</sup> Die schriftlichen Kandidaturen sind samt Unterlagen bis spätestens 90 Tage vor der Delegiertenversammlung der Geschäftsführung einzureichen. Der Stiftungsrat kann bei wichtigen Gründen eine kürzere Frist vorsehen.





<sup>6</sup> Kandidierende Personen, welche die Integritätsprüfung nicht bestehen oder die Voraussetzungen für die Qualifikation als Vertreter der Arbeitnehmenden/Arbeitgebenden nicht erfüllen, werden nicht zur Wahl zugelassen.

<sup>7</sup> Neu kandidierende Personen, welche die Integritätsprüfung bestehen, werden zu einem Vorstellungsgespräch vor dem Stiftungsrat eingeladen.

<sup>8</sup> Kandidieren mehr Personen als Sitze zu vergeben sind, kann, je nach Zuordnung der kandidierenden Personen, die amtierende Arbeitnehmer- bzw. die amtierende Arbeitgebervertretung zu Handen des Wahlorgans eine Wahlempfehlung abgeben.

## **Art. 12 Amtsdauer**

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat wird für eine Amtsdauer von drei Jahren gewählt. Wiederwahl ist möglich.

<sup>2</sup> Vertreter im Stiftungsrat scheidern aus dem Stiftungsrat aus, wenn sie die Qualifikation als Vertreter der Arbeitnehmenden bzw. Arbeitgebenden (Art. 20 Abs. 2 und 3) nicht mehr erfüllen oder der Anschlussvertrag mit der Stiftung aufgehoben wird, Vertreter der Arbeitnehmenden spätestens mit Auflösung des Arbeitsverhältnisses mit einem angeschlossenen Betrieb. Vorbehalten bleiben Abs. 3 und Art. 13.

<sup>3</sup> Ausscheidende Vertreter der Arbeitnehmenden, deren Arbeitsverhältnis ohne gleichzeitigen Eintritt eines Vorsorgefalles aufgelöst wurde, und ausscheidende Vertreter der Arbeitgebenden, welche die Qualifikation als Vertreter der Arbeitgebenden nicht mehr erfüllen, können bis längstens zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung im Amt bleiben.

<sup>3</sup> Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer Vorgänger ein.

## **Art. 13 Alterslimite**

Die Altersgrenze für die Mitgliedschaft im Stiftungsrat beträgt für Vertreter der Rentenbeziehenden 75 Jahre und für die übrigen Mitglieder 69 Jahre. Mitglieder, die diese Altersgrenze überschritten haben, bleiben längstens bis zur nächsten ordentlichen Delegiertenversammlung im Amt.

## **Art. 14 Sitzungen und Beschlüsse**

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat wird von der vorsitzenden Person nach Massgabe der Geschäfte oder auf Verlangen von wenigstens zwei seiner Mitglieder einberufen.

<sup>2</sup> Er ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

<sup>3</sup> Er fasst seine Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmgleichheit kommt weder ein Beschluss noch eine Wahl zustande.



<sup>4</sup> Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, wenn alle Mitglieder die Stimme abgeben und die Einberufung einer Stiftungsratssitzung nicht verlangt wird.

## **Art. 15 Kompetenzen**

<sup>1</sup> Der Stiftungsrat ist das oberste Organ der Stiftung. Er organisiert, führt und überwacht die Geschäfte der Stiftung, vertritt sie gegenüber Dritten und nimmt alle ihm gemäss Stiftungsurkunde zufallenden Geschäfte wahr. Ihm fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- Erstellung und Genehmigung des Geschäftsberichts, der Jahresrechnung sowie des Anhangs zur Jahresrechnung;
- Beschluss über Anträge an die Aufsichtsbehörde auf Änderung der Stiftungsurkunde und Auflösung der Stiftung;
- Erlass des Vorsorgereglementes;
- Erlass des Anlagereglementes;
- Erlass weiterer Reglemente;
- Erlass der Entschädigungs- und Entlohnungsregelung;
- Genehmigung des Stellenplanes;
- Entscheid über Pensenerhöhungen;
- Beschluss über Abschluss und Kündigung von Anschlussverträgen mit unmittelbaren Auswirkungen auf den Personalbestand;
- Wahl und Abberufung von geschäftsführender Person und deren Stellvertretung, Depotverwaltung, Vermögens- und Liegenschaftsverwaltung;
- Wahl und Abberufung der Revisionsstelle;
- Wahl und Abberufung des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge;
- Festlegung der technischen Zinssätze und der technischen Grundlagen;
- Entscheid betreffend die Übernahme von versicherungstechnischen Risiken auf Rechnung der Stiftung;
- Festlegung der Regeln über die Ausübung der Aktionärsrechte;
- Genehmigung des Jahresbudgets;
- Aufgabenwahrnehmung gemäss Anlagereglement;
- Entscheid über die Aufnahme, Gewährung und Sicherstellung von Darlehen, Krediten und Hypotheken;
- Bestimmung der Rückversicherung;
- Verabschiedung des Geschäftsberichts;



- Festlegung der Zinssätze für die Verzinsung der Vorsorgekapitalien, Arbeitgeberbeitragsreserven und Sondervermögen der Stiftung und Vorsorgewerken;
- Entscheid über Ermessensleistungen, z.B. in Härtefällen;
- Regelmässige Weiterbildung;
- Festlegung der Aufnahmekriterien und der Wachstumsstrategie;
- Regelung der Zeichnungsberechtigung.

<sup>2</sup> Der Stiftungsrat kann die Vorbereitung und die Ausführung seiner Beschlüsse oder die Überwachung bestimmter Geschäfte einzelnen Mitgliedern, Kommissionen, Geschäftsführung oder Dritten übertragen. Die beauftragten Personen haben über die ihnen übertragene Tätigkeit dem Stiftungsrat zu berichten.

## **Art. 16 Protokoll**

<sup>1</sup> Über die Sitzungen ist Protokoll zu führen.

<sup>2</sup> Das Protokoll enthält wenigstens die Präsenz, eine Zusammenfassung der Geschäfte, die Beschlüsse und die zu Protokoll gegebenen Erklärungen.

<sup>3</sup> Das Protokoll ist durch die vorsitzende, die geschäftsführende und die protokollführende Person zu unterzeichnen.

<sup>4</sup> Es wird an der nächsten Sitzung genehmigt. In dringenden Fällen ist die einstimmige Genehmigung auf dem Korrespondenzweg zulässig.

## **Art. 17 Weiterbildung**

<sup>1</sup> Mitglieder des Stiftungsrates bilden sich regelmässig weiter. Die Weiterbildung wird sichergestellt durch die Teilnahme von BVG-spezifischen Seminaren und Tagungen, Teilnahme an Seminaren der Stiftung sowie durch die regelmässige Lektüre von Fachzeitschriften.

<sup>2</sup> Pro Kalenderjahr haben die Mitglieder des Stiftungsrates mindestens ein BVG-Seminar zu aktuellen Themen von einem ganzen Tag oder zwei Halbtagen sowie eine Informationsveranstaltung einer BVG-Aufsichtsbehörde zu besuchen.

<sup>3</sup> Neugewählte Mitglieder des Stiftungsrates haben zudem innerhalb ihres ersten Amtsjahres BVG-Einführungskurse im Umfang von mindestens zwei ganzen Tagen oder vier Halbtagen zu besuchen. Davon ausgenommen sind Mitglieder des Stiftungsrates, die aus beruflichen Gründen bereits über Erfahrung im Bereich der beruflichen Vorsorge verfügen.

<sup>4</sup> Die Revisionsstelle prüft im Zusammenhang mit der Jahresberichterstattung, ob die Weiterbildungsanforderungen erfüllt wurden.



## **IV. Geschäftsführung**

### **Art. 18 Zusammensetzung**

<sup>1</sup> Die Geschäftsführung besteht aus

- der geschäftsführenden Person und
- ihrer stellvertretenden Person.

<sup>2</sup> Die geschäftsführende und ihre stellvertretende Person werden vom Stiftungsrat gewählt.

### **Art. 19 Kompetenzen**

<sup>1</sup> Die Geschäftsführung ist für den gesamten operativen Bereich der Stiftung verantwortlich und führt die Geschäfte der Stiftung im Rahmen der Vorgaben des Stiftungsrates und der gesetzlichen Bestimmungen über die berufliche Vorsorge.

<sup>2</sup> Ihr fallen insbesondere folgende Aufgaben zu:

- Vollzug aller Reglemente, Konzepte oder Richtlinien, für die nicht ein anderes Stiftungsorgan zuständig ist;
- Anträge an Stiftungsrat;
- Sicherstellung der Information der Stiftungsorgane;
- Führung der gesamten Geschäftsadministration;
- Erlass von internen Weisungen und Richtlinien für die interne Organisation;
- Anstellung und Kündigung von Mitarbeitenden;
- Ausarbeitung des Budgets;
- Ausarbeitung des Stellenplanes;
- Berichterstattung über das Personalwesen;
- Antragstellung bei Pensenerhöhungen;
- Vorbereitung der Sitzungen der Delegiertenversammlung, des Stiftungsrates und allfälligen Ausschüssen;
- Unterstützung der betrieblichen Vorsorgekommissionen;
- Orientierung des Stiftungsrates über die laufenden Geschäfte und sofort über ausserordentliche, wichtige Angelegenheiten;
- Vertretung der Stiftung nach aussen, soweit diese Aufgabe nicht von einem anderen Organ wahrgenommen wird, insbesondere gegenüber Behörden, Revisionsstelle, Experte, angeschlossenen Betrieben und versicherten Personen;
- Abschluss und Kündigung von Anschlussverträgen ohne unmittelbare Auswirkungen auf den Personalbestand;



- Abschluss und Kündigung von Maklerverträgen;
- Liegenschaftsverwaltung;
- Operative Leitung der Stiftung.

<sup>3</sup> Die Geschäftsführung kann Aufgaben und Verantwortlichkeiten den Mitarbeitenden übertragen.



## **V. Betriebliche Vorsorgekommission**

### **Art. 20 Zusammensetzung und Konstituierung**

- <sup>1</sup> Die betriebliche Vorsorgekommission besteht aus
  - wenigstens einer Person, welche den Arbeitgebenden vertritt und von diesem bestimmt wird sowie
  - wenigstens einer Person, welche die Arbeitnehmenden vertritt und von diesen aus ihrem Kreise, unter sich und ohne Mitwirkung des Arbeitgebenden gewählt werden.
- <sup>2</sup> Als Vertreter der Arbeitgebenden gelten Personen, die an der Willensbildung zu wichtigen Entscheiden der Arbeitgeberfirma beteiligt sind.
- <sup>3</sup> Als Vertreter der Arbeitnehmenden gelten Personen, die nicht an der Willensbildung zu wichtigen Entscheiden der Arbeitgeberfirma beteiligt sind.
- <sup>4</sup> Die Besetzung ist paritätisch vorzunehmen, d. h. gleich viele Vertreter des Arbeitgebenden und der Arbeitnehmenden.
- <sup>5</sup> Die Wahl ist in einem schriftlichen Wahlprotokoll mit Angaben zur Funktion der Vertretenden innerhalb des Betriebes festzuhalten und der Stiftung zuzustellen. Änderungen der Funktion, welche die Qualifikation als Vertreter der Arbeitnehmenden oder Arbeitgebenden betreffen, sind der Stiftung umgehend zu melden.
- <sup>6</sup> Die betriebliche Vorsorgekommission konstituiert sich selbst. Sie wählt aus ihrer Mitte eine vorsitzende Person.
- <sup>7</sup> Mitglieder der betrieblichen Vorsorgekommission, welche gleichzeitig dem Stiftungsrat angehören, haben bei Geschäften, welche die Stiftung betreffen, in den Ausstand zu treten.

### **Art. 21 Wahl der Vertreter der Arbeitnehmenden**

- <sup>1</sup> Vertreter der Arbeitnehmenden werden in einem Wahlgang gewählt. Gewählt sind jene kandidierende Personen, welche die meisten der abgegebenen Stimmen erhalten. Bei Stimmgleichheit entscheidet das Los.
- <sup>2</sup> Werden nicht mehr kandidierende Personen zur Wahl vorgeschlagen als Sitze zu besetzen sind, gelten die vorgeschlagenen Personen als in stiller Wahl gewählt. Die Wahlvorschläge sind den Arbeitnehmenden in geeigneter Form bekanntzugeben.

### **Art. 22 Amtsdauer**

- <sup>1</sup> Die Amtsdauer beträgt in der Regel 3 Jahre. Nach Ablauf der Amtsdauer sind die Mitglieder wieder wählbar.



<sup>2</sup> Vertretende der Arbeitnehmenden scheiden mit der Auflösung des Arbeitsverhältnisses aus der betrieblichen Vorsorgekommission aus.

<sup>3</sup> Während der Amtsdauer gewählte Mitglieder treten in die Amtsdauer ihrer vorangehenden Person ein.

## **Art. 23 Sitzungen und Beschlüsse**

<sup>1</sup> Die betriebliche Vorsorgekommission wird je nach Bedarf durch die vorsitzende Person oder auf Verlangen mindestens der Hälfte ihrer Mitglieder einberufen.

<sup>2</sup> Sie ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder anwesend ist.

<sup>3</sup> Sie fasst ihre Beschlüsse mit einfachem Mehr. Bei Stimmengleichheit kommt kein Beschluss zustande.

<sup>4</sup> Zirkulationsbeschlüsse sind zulässig, wenn alle Mitglieder die Stimme abgeben und die Einberufung einer Sitzung nicht verlangt wird.

## **Art. 24 Kompetenzen**

<sup>1</sup> Die betriebliche Vorsorgekommission vertritt die Interessen des Vorsorgewerks gegenüber der Stiftung.

<sup>2</sup> Ihre Aufgaben sind u.a.:

- Verwaltung des Vorsorgewerkes, insbesondere Kontrolle des Meldewesens und der Zahlung der Beiträge anhand von Berichten des Arbeitgebers oder der von ihm beauftragten Hilfspersonen;
- Erlass und Vollzug des Vorsorgeplans sowie Antrag an die Stiftung für Änderungen des Vorsorgeplans oder die Einrichtung neuer Vorsorgepläne;
- Antrag an den Stiftungsrat der Stiftung für Ermessensleistungen, z.B. in Härtefällen;
- Stellungnahme zu Fragen und Gesuchen, welche die Stiftung, der Arbeitgebende oder versicherte Personen unterbreiten;
- Entscheid über die Verwendung freier Mittel des Vorsorgewerks (sog. ungebundenes Kapital);
- Information der versicherten Personen und Organisation von dafür geeigneten Anlässen;
- Bezeichnung der aus je einer Arbeitgeber- und einem Arbeitnehmervertretende der betrieblichen Vorsorgekommission bestimmten Vertretung für die Delegiertenversammlung der Stiftung und deren Instruktion;
- Zustimmung zur Änderung des Anschlussvertrages oder dessen Kündigung durch den Betrieb.



## **Art. 25 Protokoll**

- <sup>1</sup> Über die Sitzungen ist ein Beschlussprotokoll zu führen.
- <sup>2</sup> Erklärungen einzelner, der Sitzung teilnehmenden Personen werden nur auf ausdrücklichen Wunsch aufgenommen.
- <sup>3</sup> Das Protokoll ist durch die vorsitzende und der protokollführenden Person zu unterzeichnen.
- <sup>4</sup> Es wird an der nächsten Sitzung genehmigt. In dringenden Fällen ist die einstimmige Genehmigung auf dem Korrespondenzweg zulässig.
- <sup>5</sup> Die Beschlüsse sind der Stiftung und den versicherten Personen des Betriebes mitzuteilen.





## VI. Weitere Bestimmungen

### Art. 26 Revisionsstelle und anerkannter Experte für berufliche Vorsorge

<sup>1</sup> Die Aufgaben der Revisionsstelle sowie des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge ergeben sich aus den gesetzlichen Bestimmungen und allfälligen Weisungen der Aufsichtsbehörde.

<sup>2</sup> Bei der Wahl der Revisionsstelle und des anerkannten Experten für berufliche Vorsorge ist darauf zu achten, dass diese gegenüber der Stiftung unabhängig sind. Der Experte für berufliche Vorsorge soll nach Möglichkeit nicht für andere Sammelstiftungen tätig sein, die in direkter Konkurrenz zur Stiftung stehen.

<sup>3</sup> Die Revisionsstelle und der anerkannte Experte für berufliche Vorsorge können bei Bedarf mit beratender Stimme zu den Sitzungen der Stiftungsorgane beigezogen werden.

### Art. 27 Information

<sup>1</sup> Die Information von versicherten Personen, angeschlossenen Betrieben und Dritte über gewöhnliche Angelegenheiten oder den laufenden Geschäftsgang der Stiftung erfolgt durch die Geschäftsführung.

<sup>2</sup> Die Information über ausserordentliche Angelegenheiten erfolgt durch die Geschäftsführung nach Rücksprache mit dem Stiftungsrat.

<sup>3</sup> Beschlüsse des Stiftungsrates werden den Betroffenen schriftlich mitgeteilt.

### Art. 28 Unterschriftenregelung

<sup>1</sup> Die Stiftung verpflichtet sich gegenüber Dritten mit Kollektivunterschrift zu zweien.

<sup>2</sup> Die aktuelle Unterschriftsberechtigung ist dem Eintrag im Handelsregister Graubünden zu entnehmen.

<sup>3</sup> Geschäfte aus dem Aufgabenbereich der Delegiertenversammlung und des Stiftungsrates werden in der Regel von der vorsitzenden/stellvertretenden und der geschäftsführenden oder ihrer stellvertretenden Person unterzeichnet.

<sup>4</sup> Geschäfte aus dem Aufgabenbereich der Geschäftsführung, der Liegenschaftsverwaltung sowie Zahlungen an Dritte werden von der geschäftsführenden/stellvertretenden geschäftsführenden und einer zweiten zeichnungsberechtigten Person unterzeichnet.

<sup>5</sup> Geschäfte aus dem Bereich der Wertschriftenanlagen werden durch die Vermögensverwaltung im Rahmen der vertraglichen Abmachungen erledigt, sofern diese Transaktionen gesichert innerhalb der Konti und Depots der Stiftung erfolgen.



## **Art. 29 Loyalität**

<sup>1</sup> Die verantwortlichen Personen haben in Ausübung ihrer Tätigkeit stets die Interessen der Stiftung und ihrer Destinatäre zu wahren.

<sup>2</sup> Interessensverbindungen, wie wirtschaftliche Beteiligungen an Unternehmungen, leitende Funktionen in Unternehmungen, öffentliche Mandate oder Mitgliedschaften in Verbänden und politischen Parteien, sind im Rahmen der jährlich abzugebenden Loyalitätserklärung offen zu legen.

<sup>3</sup> Die Offenlegung erfolgt gegenüber dem Stiftungsrat und der Revisionsstelle.

## **Art. 30 Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden**

<sup>1</sup> Als der Stiftung bzw. den verantwortlichen Personen Nahestehende gelten natürliche und juristische Personen gemäss Art. 48i Abs. 2 BW2.

<sup>2</sup> Nach Möglichkeit sind Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden zu vermeiden. Ausgenommen sind Rechtsgeschäfte, welche zum ordentlichen Geschäftsgang gehören und deren Wert CHF 1'000 pro Rechtsgeschäft und CHF 5'000 pro Jahr und Vertragspartner nicht überschreiten.

<sup>3</sup> Weitergehende Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden sind nur dann möglich, wenn es die besonderen Marktumstände erfordern, mindestens zwei Konkurrenzofferten vorliegen und der Stiftungsrat zustimmt.

<sup>4</sup> Sämtliche Rechtsgeschäfte mit Nahestehenden sind der Revisionsstelle im Rahmen des Jahresabschlusses offen zu legen.

<sup>5</sup> Sogenannte Gegengeschäfte und Rechtsgeschäfte mit den verantwortlichen Personen sind untersagt.

## **Art. 31 Vermögensvorteile**

<sup>1</sup> Die verantwortlichen Personen haben sämtliche erhaltenen Vermögensvorteile, die über die schriftlich festgehaltenen Entschädigungsregelungen hinausgehen, der Stiftung abzuliefern. Dazu zählen insbesondere Geldleistungen (Bargeld, Gutscheine, Vergütungen) sowie Kick-Backs, Retrozessionen und ähnliche Zahlungen.

<sup>2</sup> Die Entgegennahme von sog. Gelegenheitsgeschenken und die Annahme von Einladungen zu Veranstaltungen sind zulässig, sofern deren Wert höchstens CHF 300 pro Fall und CHF 1'000 pro Jahr und Geschäftspartner, maximal aber CHF 2'500 nicht übersteigt. Anfallende Unkosten gehen zu Lasten der verantwortlichen Person.



## **Art. 32 Ausstand**

<sup>1</sup> Die verantwortlichen Personen treten in den Ausstand, wenn ein Gegenstand behandelt wird, der sie persönlich, dessen Ehegatten, Partner, Kinder, Eltern oder eine Organisation mit Interessensverbindung betrifft.

<sup>2</sup> Muss eine verantwortliche Person in den Ausstand treten, kann sie weder mitberaten noch -entscheiden. Sie muss vor Behandlung des betreffenden Geschäfts die Sitzungslokalitäten verlassen.

## **Art. 33 Schweigepflicht**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Organe sowie alle weiteren mit der Durchführung der beruflichen Vorsorge betrauten Personen der Stiftung und der Vorsorgewerke unterliegen bezüglich aller Geschäfte sowie der persönlichen und finanziellen Verhältnisse der versicherten Personen und der Arbeitgeber der Schweigepflicht.

<sup>2</sup> Diese Verpflichtung bleibt auch nach Beendigung ihrer Mitgliedschaft bzw. ihrer Verwaltungsaufgabe bestehen.

## **Art. 34 Verantwortlichkeit**

Die Mitglieder der Organe sowie alle weiteren mit der Durchführung der beruflichen Vorsorge betrauten Personen der Stiftung und der Vorsorgewerke sind für den Schaden verantwortlich, den sie der Stiftung bzw. dem Vorsorgewerk absichtlich oder fahrlässig zufügen (Art. 52 BVG).

## **Art. 35 Entschädigung**

<sup>1</sup> Die Mitglieder der Organe der Stiftung können für ihre Tätigkeit entschädigt werden, sofern sie nicht in ihrer Haupttätigkeit von der Stiftung angestellt sind.

<sup>2</sup> Der Stiftungsrat ist für den Erlass einer Entschädigungsregelung zuständig.

## **Art. 36 Massgebende Sprache**

Dieses Reglement wird gegebenenfalls in andere Sprachen übersetzt. Für die Auslegung des Reglements ist die Version in deutscher Sprache massgebend.

## **Art. 37 Inkrafttreten; Änderungen**

<sup>1</sup> Dieses Reglement tritt auf den 1. Oktober 2022 in Kraft. Es ersetzt das bisherige Organisationsreglement.

<sup>2</sup> Das Reglement ist der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.



<sup>3</sup> Das Reglement kann jederzeit im Rahmen der gesetzlichen Vorschriften und des Stiftungszwecks vom Stiftungsrat geändert werden. Die Änderungen sind der zuständigen Aufsichtsbehörde zur Prüfung vorzulegen.

Chur, 23. September 2022

Der Stiftungsrat